



Referenz: ESBK-D-6FB33401/349/  
Bern, 18. Oktober 2023

## Zusammenfassung Bericht der ESBK zur Neukonzessionierung der Schweizer Spielbanken

Die Konzessionen der gegenwärtig 21 in der Schweiz betriebenen Spielbanken laufen am 31. Dezember 2024 aus. Das gleiche gilt für die Konzessionserweiterungen, die es zehn dieser Spielbanken erlauben, ihre Spielbankenspiele auch online anzubieten.

Der Bundesrat traf am 27. April 2022 Grundsatzentscheide zur Casinolandschaft in der Schweiz ab 2025. Er entschied, das Gebiet der Schweiz neu in 23 Zonen aufzuteilen und für jede Zone eine Konzession zu erteilen. Die insgesamt 23 Konzessionen sollen in 10 A- und 13 B-Konzessionen aufgeteilt sein. Mit der Durchführung des Ausschreibungs- und Auswertungsverfahrens wurde die Eidgenössische Spielbankenkommission (ESBK) beauftragt.

Die ESBK schrieb das Verfahren am 1. Juni 2022 öffentlich im Bundesblatt, in den kantonalen Amtsblättern und auf ihrer Website aus und bot den interessierten Stellen bis zum 31. Oktober 2022 Gelegenheit, der Kommission zuhanden des Bundesrats Gesuche für Konzessionen einzureichen. Insgesamt gingen bei der ESBK 29 Konzessionsgesuche ein, davon 14 Gesuche für eine A-Konzession und 15 Gesuche für eine B-Konzession. In vier Zonen (Basel, St. Gallen, Lausanne, Wallis) bewarben sich mehrere Gesuchstellerinnen um die gleiche Konzession (nachfolgend als «Zonen mit Konkurrenz» bezeichnet). Vier Konzessionsgesuchstellerinnen reichten zudem ein Gesuch um Abgabenermässigung wegen Zuwendungen im öffentlichen Interesse oder zu gemeinnützigen Zwecken ein; drei Konzessionsgesuchstellerinnen ein Gesuch um Abgabenermässigung wegen Abhängigkeit von ausgeprägt saisonalem Tourismus. Zusätzlich ersuchten zwölf Gesuchstellerinnen gleichzeitig um eine Erweiterung der Konzession zum Betrieb von Online-Spielbankenspielen. Am 17. Februar 2023 publizierte die ESBK die wesentlichsten Elemente der eingegangenen Gesuche im Bundesblatt und in den Amtsblättern der Standortkantone der Gesuchstellerinnen.

Zuerst unterzog die ESBK alle Gesuche einer formellen Kontrolle mit Fokus auf die Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen. Im Anschluss daran nahm die ESBK eine materielle Kontrolle der Gesuche vor. Bei der materiellen Kontrolle der Konzessionsgesuche prüfte die ESBK in einem ersten Schritt anhand von definierten Beurteilungskriterien, ob alle Konzessionsgesuche die in Art. 8 Geldspielgesetz genannten Konzessionsvoraussetzungen erfüllen (die sogenannte «Beurteilung der Gesuche»). In einem zweiten Schritt - dies aber nur für Gesuche bzw. Gesuchstellerinnen in den vier Zonen mit Konkurrenz - unterzog die ESBK die Konzessionsgesuche einem Vergleich. Anhand von definierten Bewertungskriterien prüfte die ESBK die Konzessionsgesuche auf qualitative Unterschiede hin (die sogenannte «Bewertung der Gesuche»). Dabei evaluierte sie, welches Gesuch die gestellten Anforderungen im Vergleich zu den Konkurrenzgesuchen besser erfüllt und mit welchem Standort innerhalb der Zone das vorhandene Marktpotenzial am besten erschlossen und genutzt werden kann. Parallel dazu ersuchte die ESBK die Standortkantone und die Standortgemeinden um deren Zustimmung zum Betrieb einer Spielbank auf deren Kantons- bzw. Gemeindegebiet. Diese Zustimmung muss vorliegen, damit eine Konzession erteilt werden kann.

Im Verlaufe des Auswertungsverfahrens schieden zwei Gesuchstellerinnen aus. Die eine, in der Zone Schaffhausen gelegen, schied aufgrund eines Bundesratsentscheids aus, weil ihr



Gesuch trotz erteilter Fristverlängerungen die formellen Anforderungen nicht erfüllte. Dieses Ausscheiden aus dem Verfahren bewirkt, dass in der Zone Schaffhausen mangels anderer Bewerberinnen keine Konzession vergeben werden kann. Die zweite Gesuchstellerin, in der Zone Lausanne gelegen, schied aus dem Verfahren aus, weil ihr die Standortgemeinde die Zustimmung zum Betrieb der Spielbank auf dem Gemeindegebiet verweigerte. Ihr Ausscheiden aus dem Verfahren bewirkte eine Reduktion der Anzahl Bewerberinnen in der Zone Lausanne von drei auf zwei.

Die von der ESBK durchgeführte Auswertung ergab, dass alle verbleibenden Gesuchstellerinnen grundsätzlich die in Art. 8 BGS aufgeführten Voraussetzungen erfüllen, die zum Erhalt einer Konzession erforderlich sind.

In 18 Zonen (Baden-Aarau, Bern, Berner Oberland Ost, Genf, Fribourg, Jura, Luzern, Lugano, Locarno, Mendrisio, Montreux, Neuchâtel, Nordbünden, Südbünden, Sarganserland, Schwyz, Winterthur und Zürich) bewerben sich die Gesuchstellerinnen als einzige um die Konzession. Aufgrund der erfüllten Konzessionsvoraussetzungen empfiehlt die ESBK dem Bundesrat, diesen Gesuchstellerinnen eine Konzession zu erteilen.

In den vier Zonen mit Konkurrenz erzielten vier Gesuchstellerinnen – die Airport Casino Basel AG, die Projet Casino Prilly SA, die Grand Casino St. Gallen AG und die Société de Casino de Crans-Montana SA – die besseren Auswertungsergebnisse als ihre Konkurrentinnen. Daher empfiehlt die ESBK dem Bundesrat, diesen vier Gesuchstellerinnen eine Konzession zu erteilen.

In der Zone Schaffhausen kann aus den erwähnten Gründen keine Konzession erteilt werden. Die ESBK empfiehlt dem Bundesrat, die ESBK zu beauftragen, die Konzession im ersten Quartal 2026 wieder im offenen Verfahren auszuschreiben.

Alle vier Gesuchstellerinnen, die eine Abgabenermässigung wegen Zuwendungen im öffentlichen Interesse oder zu gemeinnützigen Zwecken beantragten, erfüllen die Voraussetzungen von Art. 121 Abs. 1 BGS. Von den drei Gesuchstellerinnen, die um eine Abgabenermässigung wegen Abhängigkeit von ausgeprägt saisonalem Tourismus ersuchten, erfüllen nur zwei die hierfür erforderlichen Voraussetzungen nach Art. 121 Abs. 2 BGS. Bei der dritten Gesuchstellerin (Société du Casino de Crans-Montana SA) sind die saisonalen Schwankungen des Bruttospielertrags nicht stärker ausgeprägt als bei anderen Spielbanken, weshalb die ESBK die Voraussetzungen zur Gewährung der Abgabenermässigung als nicht erfüllt beurteilt. Entsprechend empfiehlt die ESBK dem Bundesrat, insgesamt sechs der sieben Gesuche um Abgabenermässigung gutzuheissen und ein Gesuch abzuweisen.

Alle 12 Gesuchstellerinnen, die um eine Konzessionserweiterung ersucht haben, erfüllen die in Art. 9 BGS i.V.m. Art. 8 Abs. 1 Bst. a Ziffern 1-4 und b-d Geldspielgesetz aufgeführten Voraussetzungen. Ihnen allen kann die Konzession um das Recht erweitert werden, Spielbankenspiele auch online durchführen zu dürfen.

Nach Erhalt der Konzessionen können die neukonzessionierten Spielbanken ihren Betrieb frühestens per 1. Januar 2025 aufnehmen, dies jedoch erst, nachdem die ESBK die Betriebsaufnahme bzw. Betriebsweiterführung bewilligt hat. Hierfür überprüft die ESBK, ob die gesetzlichen Vorgaben eingehalten sind und die von den Konzessionärinnen gemachten Angaben korrekt sind. Zudem ist erforderlich, dass die ESBK für jedes der Spiele, das die Konzessionärinnen anbieten wollen, die Spielbewilligung erteilt hat.

Nach Betriebsaufnahme wird die ESBK in ihrer ordentlichen Aufsichtstätigkeit prüfen, ob die Spielbanken die Vorgaben der Geldspielgesetzgebung einhalten, und Massnahmen ergreifen, sollte sie Verletzungen oder Missstände feststellen.